

Wichtige Änderungen
in Recht und Gesetz

Ausgabe 3, 2018
März / April

steuern+recht aktuell

pwc

Inhalt

Business Meldungen

- Finanzverwaltung zur Unionswidrigkeit der Treaty-Shopping-Regelung
- Finanzverwaltung wendet Sanierungserlass auch weiterhin in Altfällen an
- Finanzbehörde aktualisiert Regelungen zur Mitteilungspflicht bei Auslandsbeziehungen
- Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinne von Anteilen an Personengesellschaften: Verfassungsbeschwerde kurz vor Entscheidung
- Bundesverfassungsgericht: Urteilsverkündung in Sachen „Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer“
- EU Finanzminister erzielen politische Einigung zur Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle
- Digitalsteuer: EU-Kommission schlägt neue Besteuerungsregeln für digitale Wirtschaft vor
- Finanzverwaltung zur Stundungsregelung bei Übertragung einer § 6b-Rücklage auf ausländische Betriebsstätte
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen virtuellen Währungen
- Update: Unternehmerische Mitbestimmung

Rechtsprechung

- Inländische Betriebsstätte durch vermögensverwaltende gewerblich geprägte KG
- Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags bei Nichtinvestition
- Gestaltungsmodell bei Tonnagesteuer vor Finanzgericht nicht erfolgreich
- Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme
- Grunderwerbsteuer: Entgeltliche Mieterdienstbarkeit keine Gegenleistung
- Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar
- Keine Berichtigung bei Übernahme elektronisch übermittelter Lohndaten anstelle des erklärten Arbeitslohns
- Steuerliche Behandlung des Erwerbs eigener Anteile beim ausscheidenden Gesellschafter
- Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung bei Nutzung eines ausländischen Fahrzeugs
- Nachforderungszinsen: Typisierter Zinssatz auch für 2013 nicht verfassungswidrig
- International tätiger Fußballschiedsrichter erzielt gewerbliche Einkünfte
- Krankenversicherungsbeiträge nur für Basisabsicherung steuerlich abziehbar

PwC Service

- Newsletter „Zollrecht aktuell“
- Seminar: US Tax Reform Business Breakfast

Business Meldungen

Finanzverwaltung zur Unionswidrigkeit der Treaty-Shopping-Regelung

Mit Urteil vom 20. Dezember 2017 (C-504/16 und C-613/16) hatte der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der in § 50d Abs. 3 Einkommensteuergesetz alter Fassung geregelte Ausschluss der völligen oder teilweisen Erstattung von Kapitalertragsteuer an bestimmte „zwischenengeschaltete“ ausländische Gesellschaften unionsrechtlich nicht haltbar ist und eine Verletzung sowohl der Mutter-Tochter-Richtlinie als auch der Niederlassungsfreiheit gerügt. Das Bundesfinanzministerium hat nun dazu aktuell ein Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Nähere Informationen dazu finden Sie in Kürze in unserer *Tax-App* sowie im Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/>

Finanzverwaltung wendet Sanierungserlass auch weiterhin in Altfällen an

Der Bundesfinanzhof hatte mit Urteilen vom 23. August 2017 (I R 52/14 und X R 38/15) entschieden, dass der sogenannte Sanierungserlass des Bundesministeriums der Finanzen, durch den Sanierungsgewinne steuerlich begünstigt werden sollten, für die Vergangenheit nicht angewendet werden darf. Die Finanzverwaltung hat nun mit einem eigens herausgegebenen Nichtanwendungsschreiben reagiert.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/04/03/finanzverwaltung-wendet-sanierungserlass-auch-weiterhin-in-altfaellen-an/>

Finanzbehörde aktualisiert Regelungen zur Mitteilungspflicht bei Auslandsbeziehungen

Das Bundesfinanzministerium nimmt in einem aktualisierten Anwendungsschreiben Stellung zu den Mitteilungspflichten bei Auslandsbeziehungen nach § 138 Abs. 2 und § 138b Abgabenordnung in der Fassung des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes. Die Mitteilungspflichten dienen der zutreffenden steuerlichen Erfassung und Überwachung grenzüberschreitender Sachverhalte. Das aktuelle Schreiben ersetzt das Vorgängerschreiben vom 15. April 2015.

Hintergrund: Im Zuge des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes wurden die bereits bestehenden Anzeigepflichten für Auslandsbeziehungen nach § 138 Abgabenordnung (AO) erweitert. Darüber hinaus sollen Finanzinstitute den Finanzbehörden nach § 138b AO von ihnen hergestellte oder vermittelte Geschäftsbeziehungen inländischer Steuerpflichtiger zu Drittstaat-Gesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen mitteilen müssen. Die geänderten Bestimmungen gelten grundsätzlich für mitteilungspflichtige Sachverhalte, die nach dem 31. Dezember 2017 verwirklicht worden sind.

Meldepflichten: Nach § 138 Abs. 2 AO sind der Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung von Beteiligungen an ausländischen Personengesellschaften, Körperschaften oder Vermögensmassen zu melden. Bei den beiden Letzteren besteht eine Mitteilungspflicht nur, sofern (i) Beteiligungen von mehr als 10% betroffen sind, oder (ii) die gesamten Anschaffungskosten aller Beteiligungen mehr als 150.000€ betragen. Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen sind bei beiden Alternativen jeweils zusammenzurechnen. Die Mitteilungspflichten gelten nicht für Anteile an Kapitalgesellschaften, die bei Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten im

Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) dem Handelsbuch zuzurechnen sind und für auf der Aktivseite der Versicherungsgesellschaften auszuweisende Anteile. Hier gelten andere und speziell in § 138b AO genannte Spielregeln.

Des Weiteren müssen gemeldet werden: Inländische Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen unmittelbar oder mittelbar bestimmende Einflüsse auf die rechtlichen oder finanziellen oder geschäftlichen Belange einer Drittstaat-Gesellschaft (Personengesellschaft, Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse) ausüben können. Auch Drittstaat-Gesellschaften, die zwar ihren Sitz in Deutschland, ihre Geschäftsleitung aber in einem Staat oder Territorium außerhalb der EU oder der EFTA haben, werden erfasst.

Umfang der Meldepflicht: Das Schreiben regelt die Form (amtlich vorgeschriebener Vordruck) und die Frist (bis zum Ablauf des Monats Februar des Jahres, das auf das Jahr des verwirklichten Sachverhalts folgt) und geht detailliert auf den neuen § 138b AO zur Mitteilungspflicht von Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Finanzunternehmen und Versicherungsgesellschaften ein. Von der Mitteilungspflicht betroffen sind auch im Inland belegene Zweigstellen und Niederlassungen ausländischer Institute.

Bei der Mitteilungspflicht ist zwischen zwei mitteilungspflichtigen Sachverhalten zu unterscheiden: (i) Der mitteilungspflichtigen Stelle ist bekannt, dass der inländische Steuerpflichtige aufgrund der von ihr hergestellten oder vermittelten Beziehung allein oder zusammen mit einer nahestehenden Person im Sinne des § 1 Abs. 2 Außensteuergesetz erstmals unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf die gesellschaftsrechtlichen, finanziellen oder geschäftlichen Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben kann oder (ii) der inländische Steuerpflichtige erlangt aufgrund dieser Beziehung eine unmittelbare Beteiligung von mindestens 30% am Kapital oder Vermögen der Drittstaat-Gesellschaft; anderweitige Erwerbe an der gleichen Drittstaat-Gesellschaft sind einzubeziehen, soweit sie der mitteilungspflichtigen Stelle bekannt sind oder bekannt sein mussten. Der nach § 138b AO Meldepflichtige muss dabei die Identifikationsnummer und die Wirtschafts-Identifikationsnummer des inländischen Steuerpflichtigen oder aber ein bestimmtes Ersatzmerkmal (ein aus 19 Ziffern bestehender Code) angeben. Handelt es sich bei dem inländischen Steuerpflichtigen nicht um eine natürliche Person, ist kein Ersatzmerkmal zu bilden.

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Mitteilungspflichten: Vorsätzliche oder leichtfertige Versäumnisse können mit einer Geldbuße bis zu 25.000€ geahndet werden. Bei Verstößen ist es ferner nicht ausgeschlossen, dass - je nach Fallgestaltung - die zuständige Bußgeld- und Strafsachenstelle eingeschaltet wird.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 5. Februar 2018 (IV B 5 – S 1300/07/10087 und IV A 3 – S 0303/17/10001)

Gewerbsteuer auf Veräußerungsgewinne von Anteilen an Personengesellschaften: Verfassungsbeschwerde kurz vor Entscheidung

Konkret geht es um die Gewerbsteuer, die beim Verkauf von Unternehmensanteilen an Personengesellschaften fällig wird. Der angegriffene Paragraph 7 Gewerbesteuergesetz besteuert den entstandenen Gewinn nur bei Gesellschaften, nicht aber bei unmittelbar beteiligten Einzelpersonen. Der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts wird am Dienstag, 10. April 2018, um 10.00 Uhr sein Urteil in der betreffenden Rechtsache verkünden.

Die mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2002 neu in das Gewerbesteuergesetz eingefügte Regelung unterwirft erstmals auch bestimmte Gewinne aus der Veräußerung von Personengesellschaften durch nichtnatürliche Personen der Gewerbsteuer

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin, eine Personengesellschaft, gegen die Heranziehung zur Gewerbsteuer für die Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen durch ihre Gesellschafter. Sie rügt unter anderem eine Verletzung des Gleichheitssatzes sowie einen Verstoß gegen das

Rückwirkungsverbot, weil der Vertrag über den Anteilsverkauf schon 2001, und somit mitten im laufenden Gesetzgebungsverfahren, abgeschlossen worden ist.

Das Urteil wird am **10. April 2018 um 10 Uhr** verkündet.

Fundstelle

Bundesverfassungsgericht, Aktenzeichen 1 BvR 1236/11; Pressemitteilung vom 13. März 2018

Bundesverfassungsgericht: Urteilsverkündung in Sachen „Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer“

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts wird auf Grundlage der mündlichen Verhandlung vom 16. Januar 2018 am Dienstag, den 10. April 2018, um 14.00 Uhr, zu dem obengenannten Thema sein Urteil verkünden.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/04/03/bundesverfassungsgericht-urteilsverkuendung-in-sachen-einheitsbewertung-fuer-die-bemessung-der-grundsteuer/>

EU Finanzminister erzielen politische Einigung zur Meldepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle

Der ECOFIN-Rat hat nunmehr eine politische Einigung beim Richtlinienentwurf zur Änderung der EU-Amtshilferichtlinie 2011/16/EU bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle erzielt. Die finale Annahme des Richtlinienentwurfs soll – ohne Aussprache – in einer weiteren Sitzung des ECOFIN-Rates erfolgen.

Nach dem Richtlinienvorschlag sind sogenannte „Intermediäre“ und Steuerpflichtige verpflichtet, Informationen über bestimmte grenzüberschreitende Steuergestaltungen an die Finanzbehörden zu melden. Intermediäre im Sinne dieser Vorgabe sind alle Personen, die ein meldepflichtiges grenzüberschreitendes Modell konzipieren, vermarkten, organisieren oder zur Nutzung bereitstellen oder die Umsetzung eines solchen Modells managen sowie Personen, die im Hinblick auf diese Tätigkeiten Unterstützung oder Beratung leisten. Ob eine grenzüberschreitende Steuergestaltung die Meldepflicht auslöst, richtet sich nach der Erfüllung in der Richtlinie bestimmter Merkmale von Modellen (sogenannte Kennzeichen bzw. hallmarks). Die zu meldenden Informationen sind zum einen das Modell selbst, zum anderen aber auch die Steuerpflichtigen, die an dem jeweiligen Modell beteiligt sind, sowie eine Reihe weiterer Informationen.

Die Mitgliedstaaten sollen ihrerseits verpflichtet werden, die auf diesem Wege erhaltenen Informationen über eine zentrale Datenbank automatisch untereinander auszutauschen. Dadurch soll ermöglicht werden, Gefahren der Steuervermeidung schneller zu erkennen und ihnen mit entsprechenden Maßnahmen zu begegnen, so das Credo der Initiative.

Intermediäre

EU-basierte Intermediäre müssen jedes von ihnen konzipierte, vertriebene, organisierte oder zur Nutzung bereitgestellte grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodell und die davon betroffenen Steuerpflichtigen melden. Die Meldung hat innerhalb einer Frist von 30 Tagen zu erfolgen, beginnend an dem Tag,

- nach dem das Modell zur Nutzung bereitgestellt wird oder
- nach dem das Modell nutzungsbereit ist oder
- an dem der erste Schritt seiner Umsetzung vollzogen wird – je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte der Früheste ist.

Eine Befreiung von der Meldepflicht besteht bei Intermediären, die nach nationalem Recht einem sog. „legal professional privilege“ unterliegen, sofern also die Meldepflicht gegen die Berufsprivilegien verstoßen würde. In einem solchen Fall trifft die Meldepflicht etwaige andere Intermediäre beziehungsweise den Steuerpflichtigen. Im Rahmen der ECOFIN-Beratungen hat Deutschland erklärt, vom Vorliegen eines „legal professional privilege“ außer bei Rechtsanwälten auch bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern auszugehen.

Steuerpflichtige

EU-basierte Steuerpflichtige trifft die Meldeverpflichtung ebenso, z.B. wenn sie das meldepflichtige Modell selbst entwickelt haben oder der Intermediär von der Richtlinie nicht erfasst ist. Die Meldefrist entspricht hinsichtlich Dauer und Beginn derjenigen für die Intermediäre. Ferner räumt die Richtlinie den Mitgliedstaaten die Option ein, Steuerpflichtige dazu zu verpflichten, Informationen über ihre Nutzung des Modells in jedem Jahr der Nutzung zu melden.

Meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle

Ein grenzüberschreitendes Modell ist meldepflichtig, wenn mindestens eines der „Kennzeichen“/„hallmarks“ erfüllt ist. Dies können sowohl allgemeine („generic hallmarks“) als auch spezifische Kennzeichen („specific hallmarks“) sein. Die *allgemeinen Kennzeichen* und eine Reihe von *spezifischen Kennzeichen* werden allerdings nur berücksichtigt, sofern das Modell zugleich den sogenannten „main benefit“-Test erfüllt. Dies ist der Fall, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Hauptvorteil oder einer der Hauptvorteile des Modells die Erlangung eines Steuervorteils ist.

Die *allgemeinen Kennzeichen* umfassen unter anderem solche Modelle, bei denen der Steuerpflichtige oder ein an dem Modell Beteiligter sich verpflichten, eine bestimmte Vertraulichkeitsklausel hinsichtlich des Modells einzuhalten. Weiterhin werden z.B. auch Fälle erfasst, in denen der Intermediär einen Anspruch auf eine im Verhältnis zum Betrag des Steuervorteils bemessene Gebühr hat.

Spezifische Kennzeichen beinhalten z.B. Modelle, bei denen defizitäre Unternehmen erworben werden, um die Verluste zur Verringerung der eigenen Steuerbelastung zu nutzen. Ebenfalls berücksichtigt: Sogenannte zirkuläre Transaktionen („circular transactions“) durch Einbeziehung zwischengeschalteter „funktionsloser“ Unternehmen. Zusätzlich wurden spezifische Kennzeichen aufgenommen im Zusammenhang mit

- grenzüberschreitenden Transaktionen, z.B. konzerninterne abziehbare Zahlungen, die beim Empfänger nicht oder begünstigt besteuert werden, Geltendmachung von Abschreibungen in zwei Rechtsgebieten;
- dem automatischen Informationsaustausch über Konteninformationen und der Identifizierung wirtschaftlichen Eigentums;
- der Verrechnungspreisgestaltung, z.B. bei Transfer schwer zu bewertender immaterieller Wirtschaftsgüter oder bei Funktionsverlagerungen.

Zweistufige Meldepflicht

Zunächst erfolgt die Meldung des Gestaltungsmodells durch den Anzeigeverpflichteten an die zuständige nationale Behörde. Der Mitgliedstaat, an den die Modelle gemeldet werden, muss diese Informationen automatisch vierteljährlich über eine zentrale Datenbank mit allen anderen Mitgliedstaaten teilen.

Sanktionen

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten effektive, angemessene aber auch abschreckende Sanktionen für Intermediäre und Steuerpflichtige festzulegen, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen. Wie diese Sanktionen genau aussehen, fällt in den nationalen Zuständigkeitsbereich.

Anwendung und Ausblick

Zwar ist die Richtlinie erst bis zum 31. Dezember 2019 durch die Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen und sind die so geschaffenen nationalen Regelungen erst ab dem 1. Juli 2020 vorgesehen. Die Richtlinie entfaltet jedoch bereits für vor diesem Zeitpunkt liegende Sachverhalte Wirkung. Der Grund: Die Mitgliedstaaten haben im Rahmen der Umsetzung Regelungen zu treffen, nach denen Informationen über grenzüberschreitende Modelle, deren erster Umsetzungsschritt nach Inkrafttreten der Richtlinie vollzogen wurde, zu sammeln und bis zum 31. August 2020 an die nationalen Steuerbehörden zu melden sind.

Nach der nun erzielten politischen Einigung bedarf es noch der formalen Verabschiedung der Richtlinie in einer kommenden Sitzung des ECOFIN-Rats. Die Richtlinie tritt 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

Digitalsteuer: EU-Kommission schlägt neue Besteuerungsregeln für digitale Wirtschaft vor

Die EU-Kommission fordert eine grundlegende Reform der internationalen Steuervorschriften, bei der die Art der Wertschöpfung und der Ort der Besteuerung besser verknüpft werden. Konkret schlägt sie eine Digitalsteuer vor, über die die Mitgliedstaaten Einnahmen in Höhe von rund fünf Milliarden Euro im Jahr erzielen könnten.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/03/23/digitalsteuer-eu-kommission-schlaegt-neue-besteuerungsregeln-fuer-digitale-wirtschaft-vor/>

Finanzverwaltung zur Stundungsregelung bei Übertragung einer § 6b-Rücklage auf ausländische Betriebsstätte

Das Bundesfinanzministerium klärt in einem eigens herausgegebenen Anwendungsschreiben konkrete Zweifelsfragen zur Stundungsmöglichkeit bei Übertragung einer § 6b-Rücklage auf eine EU-Betriebsstätte. Grund für das ministerielle Tätigwerden war ein Urteil des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2017.

Mit Urteil vom 22. Juni 2017 (VI R 84/14) hatte der BFH entschieden, dass die gewinnneutrale Übertragung einer § 6b-Rücklage in eine EU-Betriebsstätte nach den unionsrechtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist. Die Rücklage muss gewinnerhöhend aufgelöst werden, die darauf entfallende Steuer kann jedoch über 5 Jahre gestundet werden. Das Bundesfinanzministerium (BMF) nimmt nun in einem aktuellen Anwendungsschreiben dazu Stellung, folgt im Prinzip den vom BFH im Urteilsfall aufgestellten Vorgaben und spricht sich für eine weite Auslegung der hier einschlägigen Gesetzesnorm in § 6b Absatz 2a Einkommensteuergesetz (EStG) aus. Kernpunkt ist dabei die rückwirkende Einführung der Stundungsregelung in § 6b Abs. 2a EStG durch das Steueränderungsgesetz 2015 (StÄndG 2015).

Antrag auf Stundung (§ 6b Absatz 2a EStG): Nach dem Gesetzeswortlaut kann der Antrag auf Stundung zwar nur im Jahr der Veräußerung der betreffenden Wirtschaftsgüter gestellt werden. Nach dem ministeriellen Verständnis sollen auch Gewinne begünstigt sein, die bereits vor dem 6. November 2015, dem Datum der Verkündung des StÄndG 2015, entstanden sind. Hinsichtlich der Frage, bis zu welchem Zeitpunkt der Antrag noch wirksam beim Finanzamt gestellt werden kann, befürwortet das BMF – für Gewinne, die erst nach dem 6. November 2015 entstanden sind – zu Gunsten des Steuerpflichtigen eine weite Auslegung: Der Antrag kann in allen Fällen berücksichtigt werden, in denen die materielle Bestandskraft des betroffenen Steuerbescheids noch nicht eingetreten ist.

Der Antrag nach § 6b Absatz 2a EStG kann auch im Rahmen einer Betriebsveräußerung gestellt werden. Dies hat zur Folge, dass eine bereits gewährte Ratenzahlung nach § 6b Absatz 2a EStG auch noch für die Zeit weitergeführt werden kann, für die sie ohne Veräußerung des Betriebs zulässig gewesen wäre.

Behandlung von Altfällen: In „Altfällen“ ist das Jahr, in dem der Auflösungsbetrag für eine nach § 6b Absatz 3 EStG gebildete Rücklage zu versteuern ist, als das Jahr der Veräußerung zu werten. Die auf den Auflösungsbetrag entfallende Steuer kann auf Antrag auf fünf gleiche Jahresraten verteilt entrichtet werden. In diesen „Altfällen“ kommt es nach Meinung des BMF auf die Möglichkeit der Bilanzänderung nicht an. Sogenannte Altfälle liegen vor, wenn

- ein begünstigter Veräußerungsgewinn vor dem 6. November 2015 entstanden und (zulässigerweise, wie die Verwaltung es formuliert) in eine Rücklage nach § 6b EStG eingestellt worden ist,

- die Steuererklärung ebenfalls vor diesem Datum abgegeben worden ist, und
- es Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten betrifft, die vor Auflösung der Rücklage angeschafft/hergestellt worden sind und einem Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder des EWR zuzuordnen sind.

Reinvestitionsabsicht: Die Darlegung einer Reinvestitionsabsicht wird nach § 6b Absatz 2a EStG nicht gefordert. Somit reicht die objektive Möglichkeit künftiger grenzüberschreitender Aktivitäten aus. Dies entspricht insofern auch der Handhabung bei der Rücklage nach § 6b Absatz 3 EStG, bei der ebenfalls keine Investitionsabsicht dargelegt werden muss. Der Steuerpflichtige muss nicht zwingend bereits vor Antragsstellung auf Stundung eine Betriebsstätte im Ausland unterhalten. Es reiche aus, so die Finanzverwaltung, wenn eine spätere Reinvestition in das Betriebsvermögen einer EU-/EWR- Betriebsstätte denkbar und möglich ist. Und – Wichtiges zum Schluss: Eine partielle oder ausbleibende Reinvestition in eine EU/EWR-Betriebsstätte führt nicht zu einer Aufhebung der gewährten Ratenzahlung.

Fundstelle

BMF-Schreiben vom 7. März 2018 (IV C 6 – S 2139/17/10001 :001)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen virtuellen Währungen

Das Bundesfinanzministerium hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoin und anderen sogenannten virtuellen Währungen, sowie zu damit zusammenhängenden Zweifelsfragen Stellung genommen. Grund hierfür war ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes aus 2015.

Mit Urteil vom 22. Oktober 2015 (C-264/14, *Hedqvist*) hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass es sich bei dem Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der sogenannten virtuellen Währung Bitcoin und umgekehrt um eine Dienstleistung gegen Entgelt i. S. d. Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSysRL handelt, die unter die Steuerbefreiung nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. e MwStSysRL fällt. Dieses Urteil war zum damaligen Zeitpunkt richtungweisend, denn dadurch wurde Bitcoin hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Beurteilung mit gesetzlichen Zahlungsmitteln gleichgestellt. Da den Grundsätzen im EuGH-Urteil auch generelle Ausführungen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von sogenannten virtuellen Währungen entnommen werden können, die wie der Bitcoin als vertragliches unmittelbares Zahlungsmittel zwischen Wirtschaftsteilnehmern akzeptiert werden und die keinem anderen Zweck als der Verwendung als Zahlungsmittel dienen, hat das Bundesfinanzministerium nun zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Bitcoin und anderen sogenannten virtuellen Währungen in einem eigens veröffentlichten Schreiben Stellung genommen.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/02/28/umsatzsteuerliche-behandlung-von-bitcoin-und-anderen-virtuellen-waehrungen/>

Update: Unternehmerische Mitbestimmung

*Der Europäische Gerichtshof hat am 18. Juli 2017 in der Entscheidung *Erzberger/TUI (C-566/15)* die deutschen Mitbestimmungsregelungen für europarechtskonform erklärt. Die überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur hatte nämlich auch auf diese das so genannte Territorialitätsprinzip angewendet. Mit der Folge, dass ausschließlich Arbeitnehmer deutscher Betriebe als Arbeitnehmer im Sinne der Mitbestimmungsgesetze verstanden wurden.*

Seitdem beschäftigen sich die deutschen Gerichte vermehrt mit den Auswirkungen der Entscheidung. Mit seiner Entscheidung pro Europarechtskonformität hat der Europäische Gerichtshof jedenfalls den diesbezüglichen Diskussionen um ein mögliches Aus der deutschen Mitbestimmungsregelungen beziehungsweise jedenfalls der Notwendigkeit europarechtskonformer Auslegung ein Ende gesetzt.

Lesen Sie dazu den Exklusivbeitrag in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/04/04/update-unternehmerische-mitbestimmung/>

Rechtsprechung

Inländische Betriebsstätte durch vermögensverwaltende gewerblich geprägte KG

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes kann nicht nur eine gewerbliche, sondern auch eine vermögensverwaltend tätige, aber im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 Einkommensteuergesetz „gewerblich geprägte“, inländische Kommanditgesellschaft ihren in einem Nicht-DBA-Staat ansässigen Gesellschaftern eine inländische Betriebsstätte vermitteln.

An der deutschen GmbH & Co. KG, deren Geschäftsgegenstand im Handel, dem Erwerb und der Verwaltung von europäischen Unternehmen bestand, waren u.a. zwei chilenische Kapitalgesellschaften beteiligt. Die KG erhielt Dividenden von einer verbundenen inländischen GmbH, die sie als Betriebseinnahmen berücksichtigte und entsprechende gesonderte und einheitliche Feststellungen unter Einbeziehung aller Gesellschafter sowie die Feststellung und Verteilung der von der GmbH einbehaltenen Steuerabzugsbeträge beantragte. Dies lehnte das Finanzamt ab. Die Münchener Steuerrichter sahen dies anders: Die gewerblich geprägte Klägerin, so der BFH, vermittelt ihren ausländischen Gesellschaftern eine Betriebsstätte. Die beiden Gesellschafter erzielten inländische Einkünfte eines gewerblichen Betriebs, wozu auch gewerblich geprägte Einkünfte gehören. Das Finanzamt hatte in dieser Frage eine aktive gewerbliche Tätigkeit vorausgesetzt. Der BFH kann jedoch dem Wortlaut der betreffenden gesetzlichen Regelung keinen Anhaltspunkt dafür entnehmen.

Damit ist beim Bezug der (inländischen) Dividenden durch die KG die Abgeltungswirkung für den Kapitalertragsteuerabzug insoweit ausgeschlossen. Folge hiervon ist, dass die ausländischen Gesellschafter der KG aufgrund ihrer beschränkten Steuerpflicht veranlagt werden und die einbehaltene Kapitalertragsteuer auf die sich ergebende Körperschaft- oder Einkommensteuerschuld angerechnet und gegebenenfalls auch erstattet wird.

Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt: Übt der Gesellschafter im Ausland eine (weitere) eigene unternehmerische Tätigkeit aus, muss geprüft werden, ob die Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens der inländischen Betriebsstätte der KG oder aber der durch die eigene Tätigkeit des Gesellschafter im Ausland begründeten ausländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind. Maßstab hierfür ist das Veranlassungsprinzip. Dies gilt auch bei Sitz/Ansässigkeit der Gesellschafter in einem Staat, mit dem kein Abkommen zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung abgeschlossen ist (wie hier: Chile).

Diese Prüfung nach dem Veranlassungsprinzip (entscheidend ist das „auslösende Moment“ für den Erwerb der Beteiligung) erfordert eine Abwägung, ob das Innehaben der Beteiligung, aus der die KG die Dividende erzielt hatte, überwiegend mit der branchenähnlichen (ausländischen) betrieblichen Tätigkeit der Gesellschafter im Zusammenhang stand. Dazu waren bisher keine Feststellungen vom Finanzgericht getroffen worden, so dass die Sache vom BFH nach dort zurückverwiesen werden musste.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 29. November 2017 (I R 58/15), veröffentlicht am 4. April 2018

Rückgängigmachung eines Investitionsabzugsbetrags bei Nichtinvestition

Auch ein Investitionsabzugsbetrag, der wegen Überschreitens der Gewinngrenze schon gar nicht hätte in Anspruch genommen werden dürfen, kann rückwirkend rückgängig gemacht werden. Die daran geknüpfte Bedingung: Die beabsichtigte Investition wird innerhalb der dreijährigen Investitionsfrist tatsächlich nicht vorgenommen.

Im entschiedenen Fall erklärte der Kläger für das Streitjahr 2011 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von 70.300 EUR, den er durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelte. Dabei hatte er einen Investitionsabzugsbetrag von 28.000 EUR für die beabsichtigte Anschaffung abgezogen. Ferner erklärte er Einkünfte aus selbständiger Arbeit von 70.877 EUR. Das Finanzamt setzte daraufhin die Einkommensteuer 2011 am 21. Januar 2014 erklärungsgemäß auf 41.493 EUR fest. Dieser Bescheid stand nicht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Im Jahr 2015 fand eine Außenprüfung beim Kläger statt. Dabei gelangte der Betriebsprüfer zu der Auffassung, der Kläger habe einen einheitlichen Gewerbebetrieb unterhalten. Der Gewinn aus diesem Betrieb habe sich für 2011 auf 132.779 EUR belaufen. Damit sei die Gewinngrenze des § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. c Einkommensteuergesetz (EStG) von 100.000 EUR überschritten, so dass der Investitionsabzugsbetrag nicht hätte in Anspruch genommen werden dürfen. Eine Änderung des Bescheids sei allerdings nicht möglich. In den Jahren 2012 und 2013 seien die beabsichtigten Investitionen nicht vorgenommen worden. Für 2014 könne dies nicht beurteilt werden, da die Steuererklärungen 2014 noch nicht vorlägen.

Am 9. Dezember 2015 reichte der Kläger die Einkommensteuererklärung 2014 ein. Auch hier wurde dem Kläger der Investitionsabzugsbetrag unverändert gewährt. Nach den Feststellungen des Finanzgerichts wurde dem Finanzamt erst aufgrund eines Schreibens des Klägers vom 10. Mai 2016 bekannt, dass die Investition, für die der Investitionsabzugsbetrag gebildet worden war, auch im Jahr 2014 nicht vorgenommen worden war. Daraufhin erließ das Amt einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2011, mit dem es die Steuer auf 41.902 EUR erhöhte. Einspruch und Klage machte der Kläger erfolglos geltend. Das Finanzgericht führte zur Begründung seiner klageabweisenden Entscheidung aus, § 7g Abs. 3 EStG stelle eine eigenständige Änderungsvorschrift dar, deren Voraussetzungen hier erfüllt seien. Insbesondere habe der Kläger einen Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen. Zwar sei unstrittig, dass die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme nicht vorgelegen hätten; gleichwohl handele es sich um einen Investitionsabzugsbetrag. Der Wortlaut des § 7g Abs. 3 EStG differenziere nicht zwischen rechtmäßig und rechtswidrig gebildeten Investitionsabzugsbeträgen. Dies werde durch den Zweck der Regelung bestätigt: Die Rückgängigmachung solle im Fall der Nichtinvestition den Vorteil ausgleichen, der durch die frühere Minderung der Steuerschuld eingetreten sei. Diese gesetzgeberische Zielsetzung sei erst recht erfüllt, wenn der Investitionsabzugsbetrag gar nicht hätte in Anspruch genommen werden dürfen. Die daraufhin vom Kläger begehrte Zulassung der Revision lehnte der BFH ab. Begründung der obersten Finanzrichter: Die Rechtsfrage sei nicht klärungsbedürftig. „Die Rechtslage sei eindeutig.“

Fundstelle

BFH-Beschluss vom 5. Februar 2018 (X B 161/17), veröffentlicht am 28. März 2018

Gestaltungsmodell bei Tonnagesteuer vor Finanzgericht nicht erfolgreich

So lautet der zunächst wenig erfreuliche Tenor der Pressemitteilung des Finanzgerichts Hamburg. Das Gericht hat im Fall einer Schiffspersonengesellschaft entschieden, dass die Unterschiedsbeträge zwischen Buchwert und Teilwert nicht steuerneutral beim Wechsel von Gesellschaftern auf die neuen Gesellschafter übergehen. Sie seien vielmehr bei jeder Art des Ausscheidens eines Gesellschafters gewinnerhöhend aufzulösen.

Aus dem Urteil ergeben sich gleichwohl in der Regel deutliche Vorteile für Schiffs-KGs auf gewerbesteuerlicher Ebene, aber auch für ihre Gesellschafter.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/04/03/gestaltungsmodell-bei-tonnagesteuer-vor-finanzgericht-nicht-erfolgreich/>

Grundstückstausch: Ermittlung der Anschaffungskosten bei Grundstücksentnahme

Wird ein Grundstück aus dem Betriebsvermögen entnommen, ist bei einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz der Entnahmegewinn durch Abzug der Anschaffungskosten vom Entnahmewert des Grundstücks zu ermitteln. Dies gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann, wenn es vor Jahren im Wege des Tauschs gegen ein anderes betriebliches Grundstück erworben, der hierbei erzielte Veräußerungsgewinn seinerzeit aber nicht erklärt wurde.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/03/21/grundstueckstausch-ermittlung-der-anschaffungskosten-bei-grundstuecksentnahme/>

Grunderwerbsteuer: Entgeltliche Mieterdienstbarkeit keine Gegenleistung

Verpflichtet sich der Grundstückskäufer im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag dem Mieter eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gegen angemessenes Entgelt zu bestellen, liegt darin keine Grunderwerbsteuerpflichtige Gegenleistung für das Grundstück.

Eine Mieterdienstbarkeit dient dem Bestandsschutz eines Mietverhältnisses. Gerade bei gewerblichen Mietverhältnissen kann diesem Bestandsschutz eine besondere Bedeutung zukommen, z. B. wenn dem Mieter das Mietobjekt einen für sein Gewerbe bedeutenden Standortvorteil bringt oder der Mieter das Mietobjekt durch aufwendige Mietereinbauten oder sonstige Investitionen speziell für seinen besonderen Bedarf hergerichtet hat. Neben der Vereinbarung einer bis zu 30-jährigen Festmietlaufzeit, durch welche die ordentliche Kündigung ausgeschlossen wird, ist die Mieterdienstbarkeit ein Hilfsmittel, um den „Bestand des Mietverhältnisses“ auch für den Fall des Entstehens bestimmter Sonderkündigungsrechte zu sichern. Um den „Bestand des Mietverhältnisses“ beziehungsweise die weitere Nutzungsmöglichkeit zu sichern, kann sich der Mieter eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit einräumen lassen, welches ihm ein Nutzungsrecht am Grundstück, unabhängig vom Bestand des Mietverhältnisses, gewährt.

Im Streitfall ging es um die Frage, ob eine solche Grunddienstbarkeit entsprechend einer rechtlich abstrakten Betrachtungsweise als wiederkehrende Last nach § 13 Bewertungsgesetz beurteilt werden sollte, oder ob nicht die konkrete Ausgestaltung im Streitfall zu berücksichtigen war, wonach es sich lediglich um ein Sicherungsrecht für ein anderweitig bestehendes Nutzungsrecht handelte. Laut BFH führt nur letztere Betrachtungsweise zu einem wirtschaftlich vernünftigen und an den tatsächlichen Gegebenheiten des Streitfalls orientierten Ergebnis.

Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer ist die Gegenleistung. Leistungen des Käufers, die nicht den der Grunderwerbsteuer unterliegenden Rechtsvorgang betreffen, insbesondere also für eine andere Leistung aufgewendet werden als für die Verpflichtung, Besitz und Eigentum an dem Grundstück zu verschaffen, scheiden aus der Gegenleistung aus. Dies gilt auch, wenn sich der Grundstückskäufer im Zusammenhang mit dem Grundstückskaufvertrag verpflichtet, dem Mieter eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gegen angemessenes Entgelt zu bestellen.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 6. Dezember 2017 (II R 55/15), veröffentlicht am 14. März 2018

Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen ist nicht steuerbar

Die Einlösung von Xetra-Gold Inhaberschuldverschreibungen, die dem Inhaber ein Recht auf die Auslieferung von Gold gewähren, unterliegt nicht der Einkommensteuer. Dies hat der Bundesfinanzhof in Ergänzung zu seiner früheren Rechtsprechung aus 2015 entschieden.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/03/15/einloesung-von-xetra-gold-inhaberschuldverschreibungen-ist-nicht-steuerbar/>

Keine Berichtigung bei Übernahme elektronisch übermittelter Lohndaten anstelle des erklärten Arbeitslohns

Gleicht das Finanzamt bei einer in Papierform abgegebenen Einkommensteuererklärung den vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Arbeitslohn nicht mit den Angaben des Steuerpflichtigen zu seinem Arbeitslohn in der Steuererklärung ab und werden die Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid infolgedessen zu niedrig erfasst, kann das Finanzamt den Fehler nicht im Nachhinein berichtigen.

Seinem Urteil lässt der BFH folgende Anmerkung folgen: Stimmen der vom Steuerpflichtigen erklärte und der der Einkommensteuererklärung beigelegte Arbeitslohn nicht überein, hat der Sachbearbeiter regelmäßig – gegebenenfalls auch in weiteren Datenbanken – zu ermitteln, welches der zutreffende Arbeitslohn ist.

Die Klägerin war im Streitjahr (2011) bei zwei verschiedenen Arbeitgebern beschäftigt. Ihren aus diesen beiden Arbeitsverhältnissen bezogenen Arbeitslohn erklärte sie gegenüber dem Finanzamt zutreffend. Das Finanzamt berücksichtigte im Einkommensteuerbescheid jedoch lediglich den Arbeitslohn aus dem letzten Arbeitsverhältnis. Nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheids stellte das Finanzamt fest, dass der frühere Arbeitgeber erst im Nachhinein die richtigen Lohndaten für die Klägerin übermittelt hatte und diese deshalb im Bescheid nicht enthalten waren. Daraufhin erließ das Finanzamt einen Änderungsbescheid nach § 129 Abgabenordnung (AO). Nach dieser Vorschrift kann die Finanzbehörde Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind, jederzeit berichtigen.

Nach Auffassung des BFH liegt hier jedoch keine offenbare Unrichtigkeit vor. Entscheidend war, dass die Klägerin ihren Arbeitslohn zutreffend erklärt, das Finanzamt diese Angaben aber ignoriert hatte, weil es darauf vertraute, dass die vom Arbeitgeber elektronisch übermittelten Daten zutreffend waren. Kommt es bei dieser Vorgehensweise zu einer fehlerhaften Erfassung des Arbeitslohns, liege kein mechanisches Versehen, sondern vielmehr ein Ermittlungsfehler des Finanzamts vor, so der BFH. Eine spätere Berichtigung nach § 129 AO ist insoweit nicht möglich.

Anmerkung: Nicht zu berücksichtigen war im Streitfall die seit 1. Januar 2017 geltende Neuregelung in § 175b AO. Danach ist ein Steuerbescheid aufzuheben oder zu ändern, soweit von der mitteilungspflichtigen Stelle an die Finanzbehörden übermittelte Daten bei der Steuerfestsetzung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt wurden.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 16. Januar 2018 (VI R 41/16), veröffentlicht am 14. März 2018

Steuerliche Behandlung des Erwerbs eigener Anteile beim ausscheidenden Gesellschafter

Der entgeltliche Erwerb eigener Anteile durch die Gesellschaft stellt auf der Ebene des veräußernden Gesellschafters auch nach Geltung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes steuerlich einen Veräußerungsvorgang dar. Die von der Gesellschaft gebildete Rücklage zum Erwerb eigener Anteile mindert nicht den Veräußerungsgewinn des veräußernden Anteilseigners. Mit diesem Urteil bestätigt der Bundesfinanzhof die von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/03/08/steuerliche-behandlung-des-erwerbs-eigener-anteile-beim-ausscheidenden-gesellschafter/>

Bemessungsgrundlage für die 1%-Regelung bei Nutzung eines ausländischen Fahrzeugs

Existiert für das betrieblich genutzte Kfz kein inländischer Bruttolistenpreis und ist das Fahrzeug auch nicht mit einem Modell bau- oder typengleich, für welches ein inländischer Bruttolistenpreis existiert, ist der inländische Bruttolistenpreis zu schätzen. In seinem Urteil macht der Bundesfinanzhof Ausführungen zu Art und Umfang der Schätzung.

Im Streitfall war zu entscheiden, ob der inländische Bruttolistenpreis eines nach Deutschland importierten Kfz auf Basis einer amerikanischen Händlerpreisempfehlung ermittelbar ist und das Finanzamt daher keine Schätzung des inländischen Bruttolistenpreises mit den tatsächlichen Anschaffungskosten vornehmen durfte. Der Kläger hatte als Bemessungsgrundlage den (niedrigeren) amerikanischen Listenpreis angesetzt. Das Finanzgericht hatte der Klage nur teilweise stattgegeben und die Bemessungsgrundlage unter Ansatz eines geschätzten inländischen Bruttolistenpreises festgelegt. Dem folgte auch der BFH.

Die obersten Steuerrichter weisen in ihrem Urteil darauf hin, dass bei der Bewertung der privaten Nutzungsentnahme nicht auf die tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeugs, sondern in jedem Fall auf den Listenpreis als generalisierende Bemessungsgrundlage abzustellen ist. In Ermangelung eines inländischen Listenpreises könne allerdings nicht der ausländische Listenpreis angesetzt werden. Denn dieser spiegelt nicht die Preisempfehlung des Herstellers wider, die für den Endverkauf des tatsächlich genutzten Fahrzeugmodells auf dem inländischen Neuwagenmarkt gilt. Er berücksichtigt insbesondere nicht die für den Endverkauf im Inland notwendigen Kosten für die Bereitstellung des Fahrzeugs auf dem deutschen Markt und für die aufgrund inländischer Zulassungsvorschriften notwendigen technischen Umrüstungen sowie für ausstattungsbedingte Nach- oder Umrüstungen, die das Fahrzeug an die inländischen Anforderungen der Kunden anpassen.

Das Finanzgericht hatte die Schätzung auf der Grundlage verschiedener inländischer Endverkaufspreise freier Importeure vorgenommen und dabei – entsprechend der Bruttopreislistenmethode – auf die typischen Abgabepreise eines Fahrzeugimporteurs und Importfahrzeughändlers abgestellt. Diesen Abgabepreis hat es anhand der Abgabepreise anderer Importeure bei gleichen oder ähnlichen Fahrzeugen überprüft und ist auf dieser Basis auf einen geschätzten und insoweit auch generalisierten Bruttolistenpreis gelangt.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 9. November 2017 (III R 20/16), veröffentlicht am 7. März 2018

Nachforderungszinsen: Typisierter Zinssatz auch für 2013 nicht verfassungswidrig

Die Höhe der gesetzlich normierten Nachforderungszinsen für in das Jahr 2013 fallende Verzinsungszeiträume verstößt weder gegen den Gleichheitssatz noch gegen das Übermaßverbot. In seinem aktuellen Urteil hält der Bundesfinanzhof den Zinssatz von 6% pro Jahr auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Zinsniveaus für verfassungsgemäß.

Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht hält der BFH im aktuellen Fall nicht für erforderlich, da er nicht von der Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Vorschriften (§§ 233a, 238 Abgabenordnung) überzeugt ist.

Denn die angegriffene Festsetzung der Nachzahlungszinsen verstoße – trotz der andauernden Niedrigzinsphase – nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und auch nicht gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/02/28/nachforderungszinsen-typisierter-zinssatz-auch-fuer-2013-nicht-verfassungswidrig/>

International tätiger Fußballschiedsrichter erzielt gewerbliche Einkünfte

Fußballschiedsrichter sind steuerlich als Gewerbetreibende tätig, die jedoch bei internationalen Einsätzen am jeweiligen Spielort keine Betriebsstätte begründen. Daher müssen auch die im Ausland erzielten Einkünfte bei Festsetzung der deutschen Gewerbesteuer berücksichtigt werden. Daran ändern auch die Regelungen in den Doppelbesteuerungsabkommen nichts.

Der Kläger war in den Streitjahren 2001 bis 2003 als Fußballschiedsrichter sowohl im Inland als auch im Ausland tätig. Er leitete neben Spielen der Fußball-Bundesliga u.a. die Spiele einer Weltmeisterschaft sowie der Qualifikation zu einer Europameisterschaft, der UEFA Champions-League und des UEFA Cup. Das Finanzgericht hatte zuvor der Klage mit der Begründung stattgegeben, dass die Tätigkeit des Klägers nicht als gewerbliches Unternehmen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Gewerbesteuergesetz i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 1 Einkommensteuergesetz zu qualifizieren ist, weil es an dem für die Annahme eines Gewerbebetriebs erforderlichen Tatbestandsmerkmal der „Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ fehle. Der BFH sah dies anders und gab der Revision des Finanzamts statt, denn – so die obersten Steuerrichter – das Finanzgericht habe „ein abweichendes Rechtsverständnis vertreten“. Der BFH hat die Gelegenheit genutzt, sich grundlegend zur Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ und der damit verbundenen Frage der Anforderungen an eine Beteiligung am Marktgeschehen zu äußern.

Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr: Die Schiedsrichtertätigkeit begründet einen Gewerbebetrieb, weil eine selbständige nachhaltige Betätigung vorliegt, die in Gewinnerzielungsabsicht und unter Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr unternommen wird. Dabei folgt für den BFH die Selbständigkeit daraus, dass ein Schiedsrichter auf eigene Rechnung und Gefahr tätig ist und Unternehmerinitiative entfalten kann. Ein Anstellungsverhältnis liege nicht vor, auch wenn (nach der Zusage, die Spielleitung zu übernehmen) die Tätigkeit hinsichtlich des Ortes und der Zeit im Rahmen der Ansetzung zu den einzelnen Spielen durch die Fußball-Verbände bestimmt wird. Jedenfalls bestehe während des Fußballspiels (als Schwerpunkt der Tätigkeit) keine Weisungsbefugnis eines Verbands. Nicht zuletzt entspricht die Tätigkeit des Klägers ihrer Art und ihrem Umfang nach dem Bild einer unternehmerischen Marktteilnahme, denn bereits der Umfang der in Deutschland geleiteten Spiele ging über den Rahmen einer privaten und nichtunternehmerischen Tätigkeit hinaus. Letztlich, so der BFH in seiner sehr ausführlichen Urteilsbegründung, handelt es sich bei den vom Kläger übernommenen Spielleitungen um Dienstleistungen, die von den jeweils qualifizierten anderen Schiedsrichtern gleichermaßen angeboten werden und die insofern auf einen Leistungsaustausch in diesem Markt ausgerichtet sind.

Betriebsstättenproblematik: Der BFH macht auch deutlich, dass der Kläger nur eine einzige Betriebsstätte hatte, nämlich in seiner inländischen Wohnung als Ort der „Geschäftsleitung“. An den Spielorten (etwa in der jeweiligen Schiedsrichterkabine) unterhalte er hingegen keine „feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient“ und damit auch keine Betriebsstätte. Schließlich ist das innerstaatliche (nationale) Besteuerungsrecht auch nicht nach einem Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschlossen. Auch wenn sich der Fußballschiedsrichter bei der Berufsausübung körperlich betätigt, übt er keine Tätigkeit „als Sportler“ aus. Denn nur eine solche sportliche Tätigkeit würde dem Staat, indem die (sportliche) Tätigkeit ausgeübt wird, ein Besteuerungsrecht einräumen. Zwar werde die Tätigkeit des Fußball-Schiedsrichters von den Zuschauern des Fußballspiels

wahrgenommen, sie ermöglicht aber lediglich anderen Personen (den Spielern), diesen sportlichen Wettkampf zu bestreiten.

Fundstelle

BFH-Urteil vom 20. Dezember 2017 (I R 98/15), veröffentlicht am 28. Februar 2018

Krankenversicherungsbeiträge nur für Basisabsicherung steuerlich abziehbar

Die von einem gesetzlich krankenversicherten Steuerpflichtigen zusätzlich aufgewendeten Beiträge für eine private Krankenversicherung gehören nicht zu den unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben, sondern sind im Rahmen des Höchstbetrags für Vorsorgeaufwendungen nur beschränkt abzugsfähig. Ein Abzug der nicht als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge als außergewöhnliche Belastung scheidet ebenfalls aus.

Mehr dazu lesen Sie in unserem Blog *Steuern & Recht* unter

<https://blogs.pwc.de/steuern-und-recht/2018/03/03/krankenversicherungsbeitraege-nur-fuer-basisabsicherung-steuerlich-abziehbar/>

PwC Service

Newsletter „Zollrecht aktuell“

Sie interessieren sich für zollrechtliche und außenwirtschaftsrechtliche Themen? Dann sollten Sie unseren Newsletter „Zollrecht aktuell“ abonnieren. Dieser informiert Sie über wesentliche aktuelle Entwicklungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht und erscheint anlassbezogen in unregelmäßigen Abständen.

Fragen des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts werden in den Unternehmen immer relevanter. Denn die Einhaltung zollrechtlicher und außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften, beziehungsweise der sich aus ihnen ergebenden Verpflichtungen, ist für den reibungslosen Unternehmensablauf und die Vermeidung von Bußgeldern unabdingbar.

Unter folgendem Link können Sie auf den PDF-Newsletter „Zollrecht aktuell“ zugreifen oder diesen bei Interesse abonnieren:

<https://www.pwc.de/de/newsletter/steuern-und-recht/zollrecht-aktuell.html>

Seminar: US Tax Reform Business Breakfast

PwC veranstaltet bis zum Sommer 2018 eine Serie von monatlichen Business Breakfasts an sechs verschiedenen Standorten zur US-Steuerreform, die am 22. Dezember 2017 verabschiedet wurde. Bei jedem Termin vertiefen wir einen besonderen Aspekt. Neben den Informationen sollen die Veranstaltungen insbesondere der Diskussion und dem regelmäßigen gegenseitigen Austausch dienen. Bleiben Sie informiert, reden Sie mit und tauschen Sie Erfahrungen aus!

Teilnahmegebühr

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist für Sie kostenfrei.

Veranstaltungsorte und Termine

Düsseldorf: 18. April, 17. Mai und 14. Juni

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30530328>

Berlin: 17. April, 16. Mai und 19. Juni

<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469100>

Frankfurt am Main: 12. April, 24. Mai und 12. Juni
<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30468391>

Hamburg: 19. April, 22. Mai und 5. Juni
<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469369>

München: 10. April, 8. Mai und 6. Juni
<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469971>

Stuttgart: 23. April, 14. Mai und 18. Juni
<https://www.pwc.de/de/veranstaltungen.html?id=30469959>

Sie haben noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine Mail an PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com.

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Stein
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.stein@de.pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Falls Sie "steuern+recht aktuell" nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine entsprechende E-Mail-Nachricht an: **UNSUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com**

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über unsere Homepage oder über folgenden Link **SUBSCRIBE_PwC_Mandanteninformation@de.pwc.com** als Abonnent registrieren zu lassen.